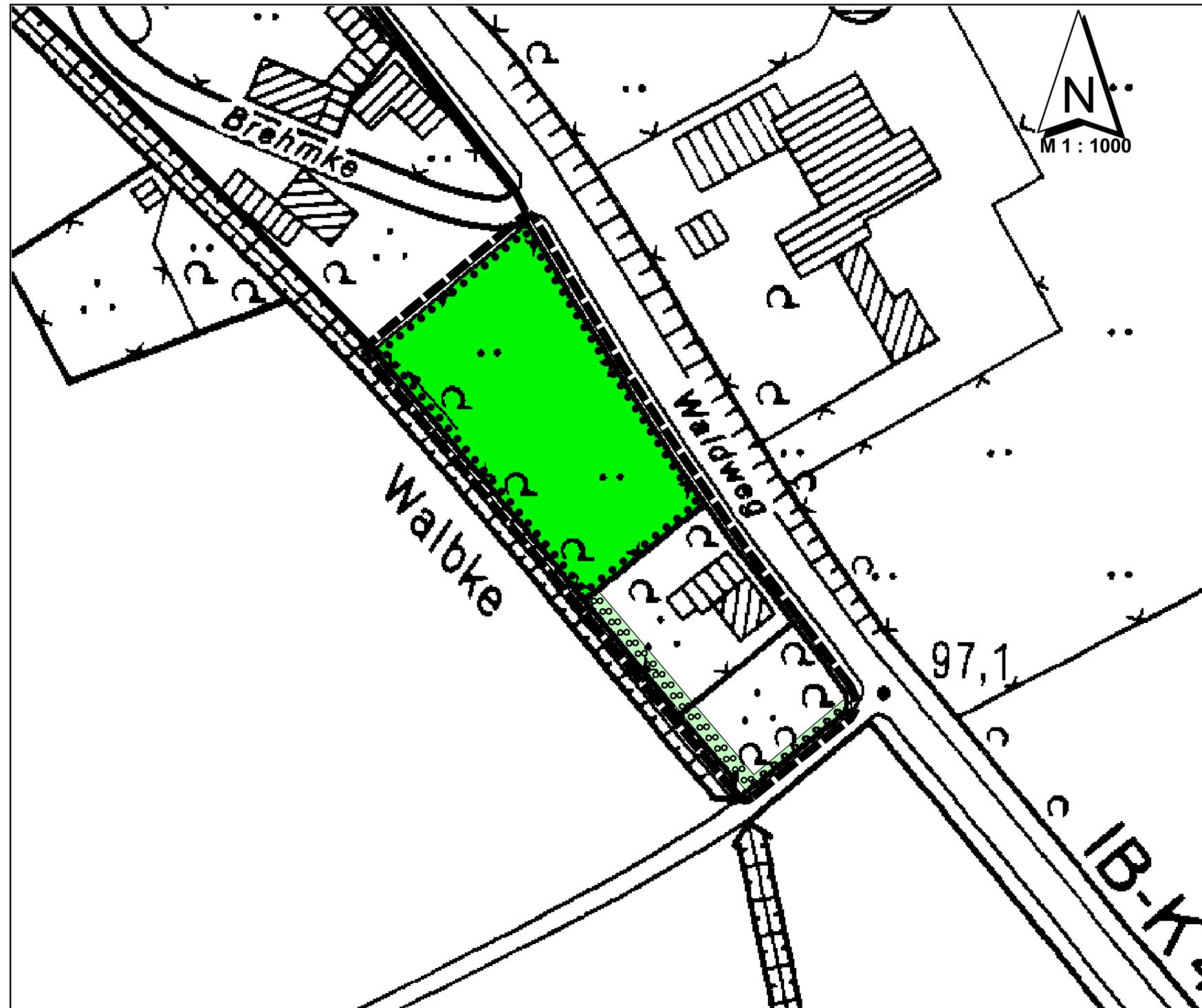


STADT ERWITTE

ORTSTEIL SCHALLERN



Änderung der Satzung der Stadt Erwitte

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schallern

vom.....

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I., S. 2850), (BGBl. I., S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am..... folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Mit der Satzungsänderung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schallern erweitert, wobei Außenbereichsflächen im Süden des Ortsteils, westlich der K40, einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB mit einbezogen werden.

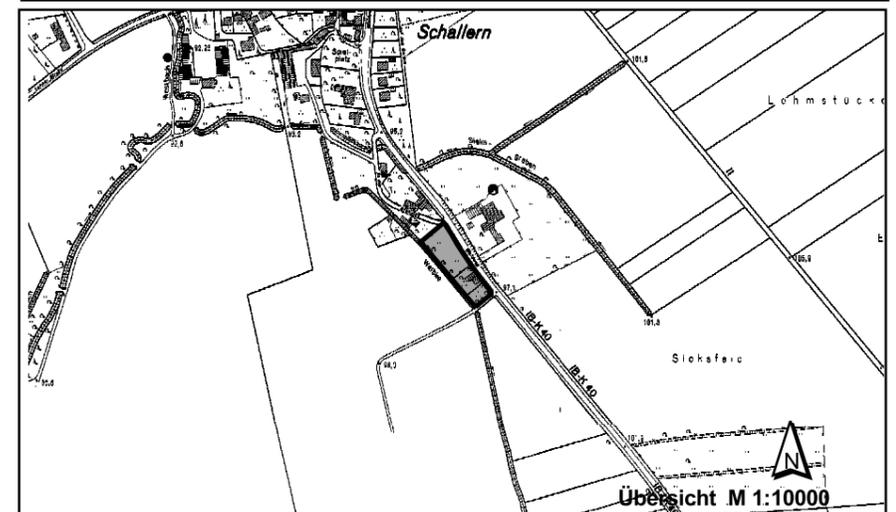
Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erwitte den

.....
Bürgermeister



Rechtsgrundlagen

§ 34 Abs. 4, Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I., S. 2850).

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666).

Nachrichtliche Übernahmen

— Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Festsetzungen der Satzungsänderung

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB (Erweiterungsbereich)
 - Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern heimischer Art gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern heimischer Art gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB, hier: 1 m (südl.) und 3 m (westl.) breite Hecken mit heimischen Laubgehölzen. Weiterhin ist auf den Baugrundstücken pro angefangene 400 m² ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen.
- Art der baulichen Nutzung:
- nur Wohngebäude zulässig - gem. § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB

STADT ERWITTE ORTSTEIL *SCHALLERN*

SATZUNGSÄNDERUNG FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL